

Handreichung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Allgemeine Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt, 6te Novelle

Handreichung zur Interpretation § 11 Abs. 7 APB

Wortlaut

§ 11 (7) APB

In zweisprachigen Studiengängen ist, wenn ausreichend Wahlmodule und alle Pflichtmodule in deutscher und in englischer Sprache angeboten werden, nur der deutsche Sprachnachweis nach Abs. 4 oder der englische Sprachnachweis nach Abs. 5 als Immatrikulationsvoraussetzung zu dem zweisprachigen Studiengang notwendig.

Definition Studiengangssprachen:

- 1) **Deutschsprachige Studiengänge mit Zulassungsvoraussetzung Deutsch (durchgängig in Deutsch studierbar)**
 - a) Alle Pflichtmodule und ausreichend Wahlmodule in Deutsch
 - b) Immatrikulationsvoraussetzung deutsche Sprachkenntnisse § 63 Abs. 2 Nr. 1 HHG; § 11 Abs. 4 APB; Niveau DSH; Unterrichtssprache Deutsch mindestens im ersten Jahr.
- 2) **Englischsprachige Studiengänge mit Zulassungsvoraussetzung Englisch (durchgängig in Englisch studierbar)**

Alle Pflichtmodule und ausreichend Wahlmodule in Englisch

 - a) Immatrikulationsvoraussetzung englische Sprachkenntnisse § 63 Abs. 2 Nr. 1 HHG; § 11 Abs. 5 APB, Niveau C1 oder weniger; Unterrichtssprache Englisch „mindestens im ersten Jahr“)
- 3) **Bilinguale Studiengänge mit Zulassungsvoraussetzung Deutsch und Englisch**
 - a) Alle Pflichtmodule und Wahlmodule in Deutsch oder Englisch angeboten.
 - b) Immatrikulationsvoraussetzung deutsche **und** englische Sprachkenntnisse (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 HHG; Unterrichtssprache Deutsch und Englisch mindestens im ersten Jahr)

**Der Vizepräsident
für Studium und Lehre
sowie Diversität**

Prof. Dr. Heribert Warzecha

Dezernat II
Studium und Lehre,
Hochschulrecht

Bearbeitung
Gerhard Schmitt
Dezernat II - Leitung

Tel. 06151 16 - 28221
Fax 06151 16 - 28225

dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Datum
08.03.2022

651-1-1

4) **Zweisprachige Studiengänge: Studiengangssprache Deutsch oder Englisch (wie 1 oder 2).**

- a. Alle Pflichtmodule in Deutsch **und** Englisch (Doppelangebot im Pflichtbereich in der Zweitsprache), Wahlmodule alternativ in Deutsch oder Englisch angeboten
- b. Immatrikulationsvoraussetzung deutsche **oder** englische Sprachkenntnisse, je nach gewähltem Modell des Studiengangs nach 1 oder 2 (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 HHG); Unterrichtssprache Deutsch und Englisch mindestens im ersten Jahr
- c. Wenn a) gegeben (zweisprachiges Pflichtangebot, ausreichende Wahlmodule) kann nach § 11 Abs. 7 APB ausnahmsweise auf den Nachweis der Sprache des Grundmodells (z.B. Deutsch) verzichtet werden; stattdessen sind nur die Zulassungsvoraussetzungen der zweiten Sprache (z.B. Englisch) notwendig.

Diese Thematik wurde im Rahmen der 6. APB-Novelle diskutiert und führte im Ergebnis zu der Formulierung in § 11 Abs. 7 APB.

Der Erwerb von Sprachfähigkeiten ist keine in den Studiengängen der TU Darmstadt vermittelte Kompetenz, sondern Immatrikulationsvoraussetzung. Deshalb erlaubt § 11 Abs. 7 APB ausnahmsweise die Immatrikulation, wenn ein Korridor (Pflichtmodule und ausreichend Wahlmodule) in einer anderen Sprache nachgewiesen ist.

gez. G. Schmitt

